

Krafftahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 05-99

Richtlinie 70/157/EWG – Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung

Frage- oder Problemstellung:

Bei der Erteilung von Systemgenehmigungen nach der o. a. Richtlinie ist die Beurteilung der Geräuschgrenzwerte in einigen Fällen nicht allein von den Fahrzeugklassen, sondern auch von den zul. Gesamtmassen abhängig.

Trotz dieser Differenzierung ist die Angabe der zul. Gesamtmasse in den Beschreibungsunterlagen der Fahrzeuge nicht gefordert.

Lösung:

Um eine eindeutige Beurteilung der Geräuschgrenzwerte zu ermöglichen, ist bei den Fahrzeugen der Klassen M_2 und N_1 im Prüfbericht in Verbindung mit der Fahrzeugklasse auch die zul. Gesamtmasse anzugeben.

Beispiel:

0.4. Fahrzeugklasse: $N_1 \leq 2 \text{ t}$

oder

0.4. Fahrzeugklasse: $M_2 > 2 \text{ t} \leq 3,5 \text{ t}$

Das Kraftfahrt-Bundesamt wird diese Angabe dann bei der Erteilung in den EG-Typgenehmigungsbogen übernehmen. Dadurch ist eine eindeutige Zuordnung der Fahrzeuge zum genehmigten Typ möglich.

Flensburg, 11.06.1999

412-611/612